



**Reglement
über die Umwandlung der
Spar- und Leihkasse Thyngen
in eine Aktiengesellschaft**

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsformwechsel

Die Spar- und Leihkasse Thayngen, mit Sitz in Thayngen, wird in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR umgewandelt. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Beteiligung der Einwohnergemeinde

Art. 2 Mehrheitsbeteiligung

Die Einwohnergemeinde hält an der Spar- und Leihkasse Thayngen AG mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen, 49% der Aktien können an Dritte veräussert werden.

Art. 3 Veräusserung von Aktien

Der Einwohnerrat entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Anzahl Aktien, welche in einer bestimmten Periode verkauft werden dürfen.

Der Gemeinderat legt nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Verwaltungsrat der Spar- und Leihkasse Thayngen AG die Verkaufskonditionen fest.

III. Bankfonds

Art. 4 Zweck

Unter dem Namen Bankfonds wird ein Fonds errichtet mit dem Zweck, die nachhaltige Entwicklung der Einwohnergemeinde zu fördern, Liegenschaften und Grundstücke zu kaufen oder

Investitionen zur Aufwertung von Liegenschaften zu tätigen sowie besondere Aufgaben in den Bereichen Kultur, Bildung, Ökologie, Jugend und Alter zu finanzieren.

Art. 5 Äufnung

Der Fonds wird aus den realisierten Gewinnen der Einwohnergemeinde aus dem Verkauf von Aktien der Spar- und Leihkasse Thayngen AG geäufnet. Werden Liegenschaften und Grundstücke verkauft, die mit Mitteln des Bankfonds erworben worden sind, so ist der Verkaufserlös wieder zur Äufnung des Bankfonds zu verwenden.

Die Mittel des Bankfonds stehen der Gemeinde zinslos zur Verfügung.

Art. 6 Zuständigkeit

Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet.

Über das Fondsbudget beziehungsweise die Fondsrechnung entscheidet der Einwohnerrat mit dem Gemeindebudget beziehungsweise der Gemeinderechnung.

Werden neue Ausgaben mit Mitteln des Bankfonds finanziert oder Liegenschaftengeschäfte getätigt, so gelten die verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

IV. Aktionärsrechte

- Art. 7 Wahrnehmung der Aktionärsrechte
Der Gemeinderat übt die der Einwohnergemeinde zustehenden Aktionärsrechte bei der Spar- und Leihkasse Thayngen AG aus.
- Art. 8 Delegation in den Verwaltungsrat
Ein Mitglied des Gemeinderates kann in den Verwaltungsrat der Spar- und Leihkasse Thayngen AG gewählt werden.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 9 Aufhebung der Gemeindeggarantie
Die Gemeindeggarantie der Einwohnergemeinde Thayngen für die Spar- und Leihkasse beziehungsweise die Spar- und Leihkasse Thayngen AG erlischt drei Jahre nach Vollzug des Rechtsformwechsels.
Nach Erlöschen der Gemeindeggarantie haften für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse Thayngen AG allein ihre Aktiven. Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht der Clientis AG.
- Art. 10 Aufhebung der Statuten der Spar- und Leihkasse Thayngen
Die Statuten der Spar- und Leihkasse Thayngen vom 18. Mai 2003 werden auf den Zeitpunkt der Eintragung des Rechts-

formwechsels in das Handelsregister des Kantons Schaffhausen aufgehoben.

- Art. 11 Vollzug
Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neuen aktienrechtlichen Statuten zu beschliessen und alle weiteren im Rahmen der Umwandlung der Spar- und Leihkasse Thayngen erforderlichen Rechtsakte vorzunehmen beziehungsweise zu genehmigen.
- Art. 12 Inkrafttreten
Dieses Reglement wurde von der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2007 genehmigt und vom Gemeinderat am 15. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
Das Reglement ist zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Paul Zuber

Der Sekretär: Andreas Wüthrich

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident: Bernhard Müller

Der Schreiber: Nikolaus Bättig